

Jugendhilfeausschuss am 24.06.2026

Jugendhilfe im Strafverfahren (JiS)- Haus des Jugendrechts Düsseldorf

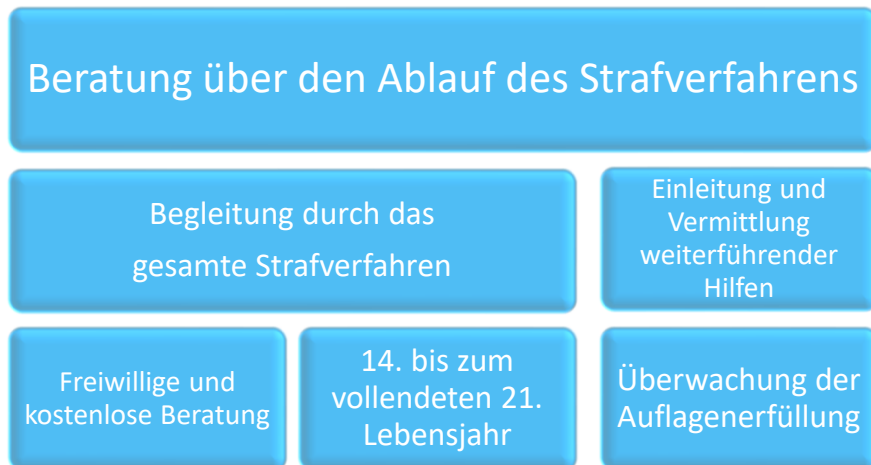


Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Soziales und Jugend



Düsseldorf Nähe trifft Freiheit

Jugendhilfe im Strafverfahren



2 Amt für Soziales und Jugend

Düsseldorf Nähe trifft Freiheit

In Deutschland gilt man ab 14 Jahren als strafmündig, wenn die sittliche und geistige Reife und die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und danach zu handeln, vorhanden sind. Zwischen 14 und 17 Jahren kommt immer Jugendstrafrecht zur Anwendung. Im Jugendstrafrecht steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund.

In der Altersgruppe von 18 bis 20 Jahren kann entweder Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht zur Geltung kommen. Entscheidend für das Jugendstrafrecht sind das Vorliegen von Reife- und Entwicklungsverzögerungen zum Tatzeitpunkt.

Das Strafrecht für Erwachsene gilt ab dem 21. Lebensjahr.

Das vorrangige Ziel im Jugendstrafrecht ist die Verhinderung einer erneuten Straffälligkeit der betroffenen Jugendlichen (§ 2 Absatz 1 JGG). Neben leichteren Formen delinquenten Verhaltens gibt es auch Straftaten schwererer Art von Personen, die mehrfach auffällig werden. Diese Jugendlichen sind häufig durch multiple Probleme, zum Beispiel in Schule und Familie, gekennzeichnet. Das bedeutet eine hohe Komplexität bei der Begleitung dieser Fälle für alle Beteiligten.

Das Sachgebiet „Jugendhilfe im Strafverfahren“ umfasst sechs Vollzeitstellen

Soziale Arbeit, eine Verwaltungsstelle und die Sachgebietsleitung im Amt für Soziales und Jugend.

Neben dem Sachgebiet „Jugendhilfe im Strafverfahren“ im Amt für Soziales und Jugend sind in Düsseldorf außerdem die AWO Familienglobus gGmbH (AWO), die Diakonie Düsseldorf sowie der Verein für soziale Betreuung e.V. als Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV) mit jeweils zwei Vollzeitstellen pro Träger in diesem Handlungsfeld aktiv. Die eingehenden Verfahren werden durch das Sachgebiet erfasst und gleichmäßig auf alle Beteiligten im Arbeitsfeld zur weiteren Bearbeitung im Rahmen der gemeinsamen Standards verteilt.

Die angesetzten Hauptverhandlungstermine (beim Amts-, Schöffsen-, Land- und Oberlandesgericht) bilden den Rahmen des jeweiligen Arbeitstages. Die Termine mit den jungen Menschen, deren Familien, Hilfesystem, Kontakt zu Polizei und Staatsanwaltschaft sind Teil des Aufgabengebietes. Zusätzlich erfolgen Kooperationsgespräche mit Fachkräften aus anderen Organisationen, Besuche in der JVA im Rahmen von U-Haft und Strafhaft, Austausch innerhalb der Arrestanstalt und Gespräche innerhalb des „Hauses des Jugendrechts“. Somit gestaltet sich jede Woche sehr unterschiedlich und ist individuell durch die jeweilige Sachbearbeitung gestaltet.

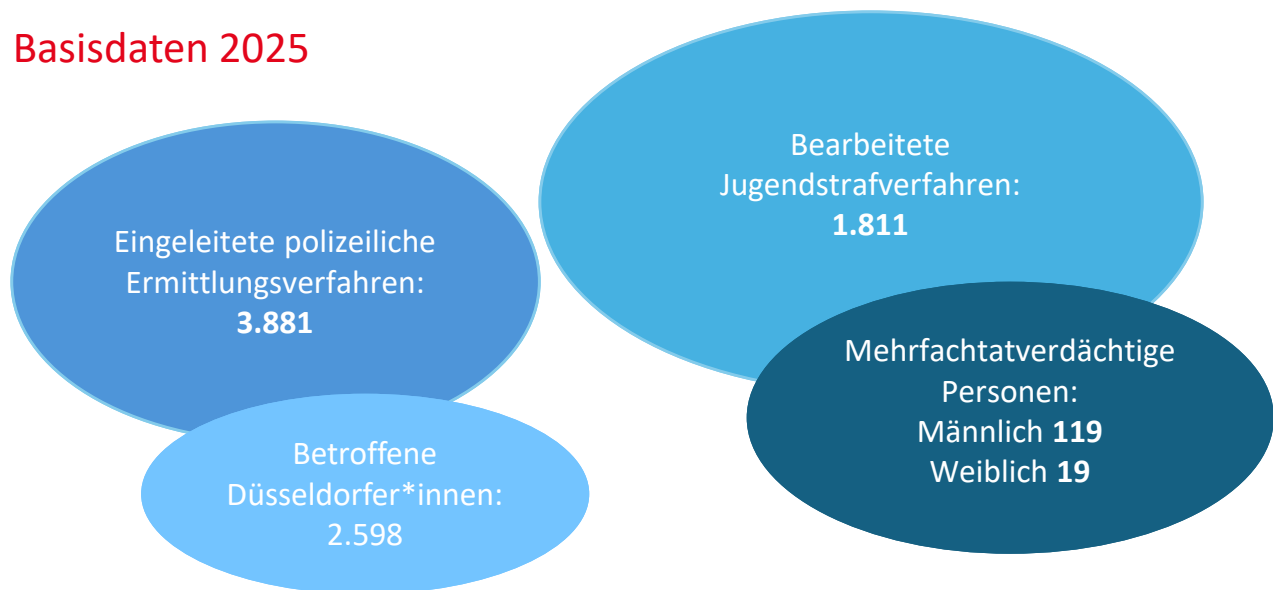
Das Hauptaugenmerk liegt aber immer auf der frühzeitigen Kontaktherstellung zum jungen Menschen selbst, um dessen Lebenswelt zu erkunden und möglichen Hilfebedarf zu ermitteln.

Die Arbeit im Bereich Jugendhilfe im Strafverfahren umfasst reine Täter*innen-Arbeit, dies bedeutet sowohl die Auseinandersetzung mit Straftaten im unteren Deliktniveau, wie z.B. Eigentumsdelikte, als auch Delikte wie schweren Raub oder Totschlag. Die Mitarbeitenden im Sachgebiet sind darin geschult, mit jungen Menschen in extrem prekären Lebenssituationen umzugehen und mit ihnen gemeinsam an einer möglichst delinquenzfreien Perspektive zu arbeiten.

Der Zugang zu diesen jungen Menschen gelingt nicht immer. Die Leistungen der Jugendhilfe im Strafverfahren basieren im ersten Schritt auf Freiwilligkeit, entweder weil die jungen Menschen zu Gesprächen im Vorfeld nicht erscheinen oder sich in der Gesprächssituation nicht ausreichend öffnen. Liegt eine Weisung oder Verurteilung seitens des Gerichts vor, verändert sich die Zugangsweise zu den jungen Menschen, da die Überwachung der Auflagenerfüllung Teil der Arbeit im Sachgebiet ist.

Ebenfalls werden umfangreiche ambulante Maßnahmen seitens der Jugendhilfe im Strafverfahren als Reaktion auf Strafverfahren angeboten. Bei weitem nicht jeder junge Mensch bleibt nach erfolgreichem Abschluss einer solchen Maßnahme delinquenzfrei. Der individuelle Einfluss der Arbeit auf den einzelnen jungen Menschen ist nur schwer messbar. Deshalb ist es umso wichtiger, dass jeder einzelne Mitarbeitende den jungen Menschen mit Unvoreingenommenheit, Empathie und Rollenklarheit begegnet.

Basisdaten 2025



3 Amt für Soziales und Jugend

Düsseldorf Nähe trifft Freiheit

Ein Ermittlungsverfahren beginnt grundsätzlich, sobald Polizei oder Staatsanwaltschaft Kenntnis von einem möglichen Strafverdacht erhalten (§ 152 StPO).

Dies bedeutet konkret, dass die Polizei eine Anzeige aufnimmt oder eine Straftat feststellt. Der Vorgang wird entsprechend angelegt und ermittelt. Die betroffenen Personen werden als Beschuldigte geführt. Dieses Verfahren taucht in der polizeilichen Kriminalstatistik auf und wird als polizeiliche Fallzahl gewertet. Das Ermittlungsverfahren löst ein Beratungsangebot an die betroffene Person seitens der Jugendhilfe im Strafverfahren aus.

Sollte sich der Tatverdacht nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen erhärten, wird die entsprechende Akte der Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung übergeben, an diesem Punkt beginnt faktisch die strafprozessuale Entscheidung über die Strafverfolgung.

Ab hier wird ein Verfahren bei der Jugendhilfe im Strafverfahren als Fall gewertet.

Die Zahl der polizeilich eingeleiteten Ermittlungsverfahren ist in den Jahresstatistiken regelmäßig deutlich höher als die tatsächlich weiterverfolgten Strafverfahren. Gründe hierfür sind unter anderem die Dauer des Ermittlungsverfahrens, fehlender Tatverdacht, unbekannt gebliebene Täter*in, Geringfügigkeit und die Beweisführungsproblematik.

Düsseldorfer Definition „Mehrfachintensivtatverdächtiger“

Als Intensivtatverdächtiger wird gezählt, wer Mehrfachtatverdächtiger im Sinne der Definition des LKA ist (5 oder mehr Ermittlungsverfahren im abgelaufenen Kalenderjahr) und **in der Regel** darüber hinaus mit mindestens einem Gewaltdelikt in Erscheinung getreten ist.

Ablauf Jugendgerichtsverfahren



4 Amt für Soziales und Jugend

Düsseldorf Nähe trifft Freiheit

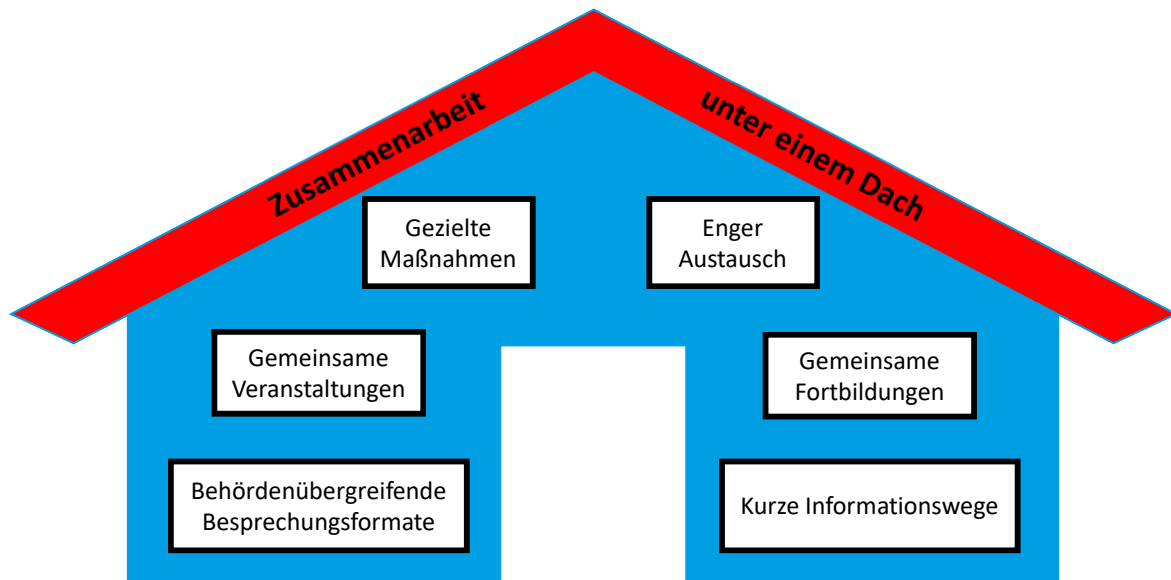
Jugendstrafrecht ist Erziehungsstrafrecht. Ziel des Jugendstrafverfahrens ist es vor allem, erneuten Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden entgegenzuwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und – unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts – auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken ausgerichtet.

Im Gegensatz zum Verfahren gegen Erwachsene findet die Hauptverhandlung gegen Jugendliche bis unter 18 Jahren grundsätzlich nicht öffentlich statt, um einen besonders ausgeprägten Persönlichkeitsschutz zu gewährleisten und die künftige Entwicklung nicht durch schädliche öffentliche Stigmatisierung zu gefährden. Im Jugendstrafverfahren gibt es wesentlich differenziertere Möglichkeiten, auf Straftaten zu reagieren, als im Erwachsenenstrafrecht. Freiheitsbeschränkende Sanktionen sind hier nur das letzte Mittel, wenn andere Reaktionen versagt haben oder wenn besondere Umstände eine solch schwere Reaktion unumgänglich machen. Das Jugendstrafrecht bietet zunächst der Jugendstaatsanwältin oder dem Jugendstaatsanwalt die Möglichkeit, von der Verfolgung abzusehen, wenn die Schuld der oder des Jugendlichen als gering anzusehen ist und ein

öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht besteht. Ebenso können diese von der Verfolgung absehen, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt wurde oder wird oder sich der/die Jugendliche um einen Ausgleich mit den Verletzten bemüht hat. Auch wenn der Jugendstaatsanwalt/die Jugendstaatsanwältin Anklage erhoben hat, besteht für das Jugendgericht weiterhin die Möglichkeit, das Verfahren einzustellen.

Das Gericht kann bei einer solchen Einstellung des Verfahrens verschiedene Weisungen oder Auflagen machen.

Haus des Jugendrechts



5 Amt für Soziales und Jugend

Düsseldorf Nähe trifft Freiheit

Häuser des Jugendrechts folgen einem Kooperationsmodell, das auf Dauer angelegt, funktional und aufgabenorientiert ist und in dem vorrangig die Akteure der Polizei (hier zumeist die Jugendsachbearbeitung), der Staatsanwaltschaft und der JiS zusammenwirken, um zur Bekämpfung von Jugendkriminalität beizutragen.

Aufgrund „kurzer Wege“ und eines vereinfachten Austausches besteht die Möglichkeit Jugendstrafverfahren deutlich zügiger zu führen, schnellere und nachhaltigere Hilfsangebote zu schaffen und einen Beitrag zur objektiven Verbesserung der Sicherheitslage zu leisten.

Seit Eröffnung des Hauses im März 2023 wurde die ohnehin intensive Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe weiter ausgebaut. Seit März 2026 sind die beteiligten Bereiche in der Heinrich-Heine-Allee 1 auch räumlich an einem Ort zentriert.

Die besondere Kooperationsform, insbesondere im Hinblick der unterschiedlichen Grundansätze zwischen Strafverfolgung und Jugendhilfe, birgt bei einer Zusammenarbeit auf Augenhöhe echte Chancen, gelingende Perspektiven für jugendliche Straftäter*innen zu entwickeln. Zudem können gemeinsame Fortbildungen, Fachtage, Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit unkompliziert gestaltet werden.

Haus des Jugendrechts



6 Amt für Soziales und Jugend

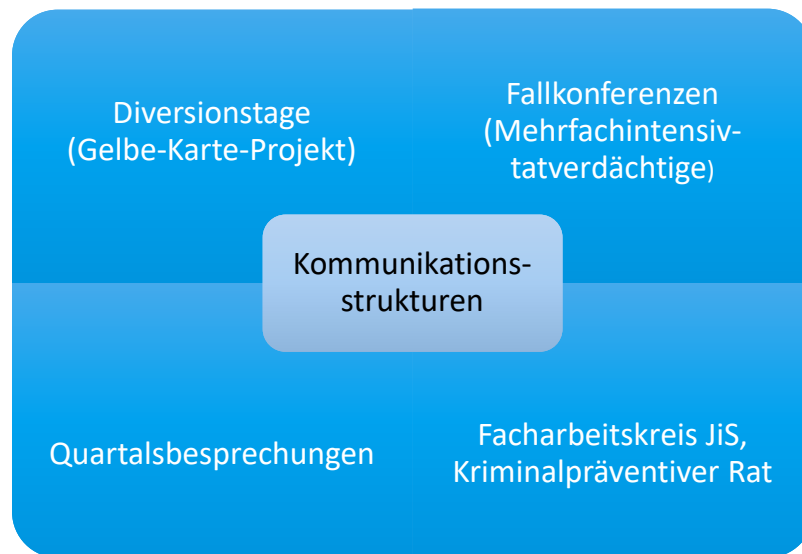
Düsseldorf Nähe trifft Freiheit

Bei Häusern des Jugendrechts sind, wie bei allen Formen der Zusammenarbeit, die Zuständigkeitszuschnitte der kooperierenden Institutionen von großer Bedeutung. Spezialisierte Bearbeitung von Jugendsachen sollte möglichst auch und gerade dann stattfinden, wenn es um schwerere Delikte und ältere Jugendliche und Heranwachsende geht. Wenn zum Beispiel die polizeiliche Bearbeitung Heranwachsende ausschließt, Polizei und Staatsanwaltschaft einen großen Teil der Delikte nicht im Haus des Jugendrechts, sondern in deliktsspezifischen Einheiten bearbeiten und die Jugendhilfe für Heranwachsende kaum Angebote vorhält, verschenkt das Jugendrecht sein Potenzial dort, wo es wirklich gebraucht würde.

Bei räumlicher Nähe aller am Verfahren beteiligten Professionen bleibt die Frage, ob sich junge Menschen über die sich unterscheidenden Funktionen und Aufträge der einzelnen Berufsgruppen im Klaren sind. Die Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft unterscheiden sich wesentlich von denen der Jugendhilfe. Dies muss für alle Beteiligten und Betroffenen jederzeit erkennbar sein. Informalität der Zusammenarbeit und kurze Wege dürfen

nicht dazu führen, dass die Schutzrechte von Beschuldigten im Strafverfahren aus dem Blick geraten. Dazu gehören einerseits strafprozessuale Schutzrechte, insbesondere korrekte, verständliche Belehrungen und die tatsächliche Möglichkeit, einen Anwalt oder eine Anwältin mit der Vertretung der eigenen Interessen zu beauftragen. Andererseits sind auch Belange des Datenschutzes, insbesondere des Sozialdatenschutzes, zu beachten. Das Zusammenführen der verschiedenen Professionen unter einem Dach gewährleistet noch nicht die absolut zentrale fachliche Befähigung der handelnden Personen. Ausbildungsinhalte und damit vermittelte Fachkenntnisse müssen sich aus den Aufträgen aus dem JGG und dem SGB VIII herleiten. Damit verbunden sind Kenntnisse der Jugendpsychologie, der Pädagogik und der jugendtypischen, entwicklungsbedingten Prozesse einschließlich des devianten Verhaltens. Gründliche Kenntnisse über die Aufträge und Arbeitsweisen der jeweils anderen Professionen sind notwendig. Aus- und Fortbildung, praktische Erfahrungen bei den jeweils anderen Professionen sowie Zeit und Raum für Kooperation müssen verbindlich geregelt werden. Dies hängt nicht von bestimmten äußerlichen Formen der Zusammenarbeit ab.

Haus des Jugendrechts



7 Amt für Soziales und Jugend

Düsseldorf Nähe trifft Freiheit

In gemeinsamen Fallkonferenzen (mit jeweils mindestens einer Vertreter*in von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe im Strafverfahren, hier zumeist mit Schwerpunkt-Sachbearbeitung) wird zu bekannten und mittels entsprechendem Screening ermittelten mehrfachintensivtatverdächtigen Personen beraten. Je nach Erfordernis werden geeignete Maßnahmen abgesprochen und vereinbart. Fallkonferenzen finden regelmäßig monatlich statt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer anlassbezogenen Fallkonferenz, insbesondere bei kurzfristig notwendiger Aufnahme neuer tatverdächtiger Personen.

Die qualifizierte Diversion („Gelbe-Karte“) bietet die kurzfristige Möglichkeit, Verfahren außergerichtlich einzustellen. Das Verfahren wird nach § 45 oder § 47 JGG ohne Verurteilung eingestellt, um junge Menschen frühzeitig „einzufangen“ und zu sensibilisieren. Hierzu finden regelmäßige Termine direkt in den Räumen des Hauses des Jugendrechts statt. Staatsanwaltschaft, Polizei und die Jugendhilfe im Strafverfahren arbeiten hier eng zusammen. Um die Einstellung des Verfahrens zu erwirken, können verschiedene Auflagen erteilt werden:

- Ableisten von gemeinnützigen Arbeitsstunden
- Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung
- Teilnahme an sozialen Trainingskursen, Anti-Gewalt-Trainings oder Verkehrserziehung
- Schadenswiedergutmachung (Täter-Opfer-Ausgleich)

In den quartalsweisen Besprechungen werden neben aktuellen Kennzahlen (u.a. zu Mehrfachintensivtatverdächtigen und Kurve kriegen) übergeordnete Themen im Rahmen „Haus des Jugendrechts“ besprochen.

Die ständigen Teilnehmenden innerhalb der Besprechungen sind die Kooperationspartner aus Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe im Strafverfahren, Vertreter*innen der freien Träger, Vertreter*innen der JVA Heinsberg, zusätzlich werden themenspezifische Gäste eingeladen.

Im Rahmen der AG 78 fungiert der Facharbeitskreis JiS als Austausch-Organ zu allen relevanten Themen im Arbeitsbereich.

Alle an dem Bereich Jugendstraßverfahren beteiligten Institutionen sind entsprechend vertreten.

Ausblick



8 Amt für Soziales und Jugend

Düsseldorf Nähe trifft Freiheit

Betrachtet man die übergeordneten Ziele im „Haus des Jugendrechts“ wird deutlich, dass diese wie beschrieben nur über den direkten und offenen Austausch erreicht werden können:

- junge Straftäter frühzeitig identifizieren
- kriminelle Entwicklungen unterbrechen
- schnelle Reaktion auf Straftaten ermöglichen
- Rückfälle minimieren oder ganz vermeiden
- Perspektiven für ein straffreies Leben entwickeln

Die Zusammenführung aller Sichtweisen der einzelnen Professionen führt zu einem umfassenden Fallverstehen, welches die passenden Maßnahmen und Reaktionen auf delinquentes Verhalten ermöglicht.

Im visionären Blick in die Zukunft ist die nächste Entwicklungsstufe, das „Haus des Jugendrechts“ zu einer eigenen Interventionsinstitution als Zentrum für Präventions- und Entwicklungsarbeit im Rahmen des Strafverfahrens umzuwandeln. Als eigenständige Einheit würden Bürokatiehindernisse aus den einzelnen Institutionen wegfallen und die eigenständige Handlungsfähigkeit des Hauses stärken.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Düsseldorf

Nähe trifft Freiheit

Herausgegeben von:



Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Soziales und Jugend

Kontakt Daten:
Philipp Rittinghaus
Amt 51/5/3
0211 89 96454

Verantwortlich: Philipp Rittinghaus